

ENTSORGUNG

von Abfällen aus dem Dentalbereich



Poulson-Dental gmbh

Dentalmedizinischer
Fachhandel

Sportallee 41 • 22335 Hamburg
Telefon 040 - 66 90 787 - 0
Telefax 040 - 66 90 787 - 10

Stand: 01.03.2013

ENTSORGUNG

Das Behältersortiment für die Sammlung Ihrer Abfälle

Behälter für Ihre Amalgamabfälle

Extrahierte Zähne

0,5 L – Behälter



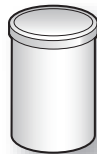
Amalgam-Knet- und Stopfreste

0,5 L – Behälter



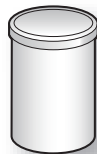
Amalgamkapseln

2 L – Behälter



Sonstige Amalgamreste und Filtersiebe

2 L – Behälter



Behälter für Ihre Röntgenabfälle

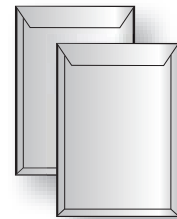
Entwickler- und Fixierflüssigkeiten

10 L – Behälter
und
20 L – Behälter



Bleifolien und Röntgenbilder

Reststofftüten



Behälter für Ihre Spritzenabfälle und sonstige medizinische Abfälle

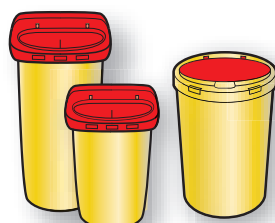
Scharfe und spitze Gegenstände

30 L – Behälter
mit 2 L Tagessammler



Scharfe und spitze Gegenstände

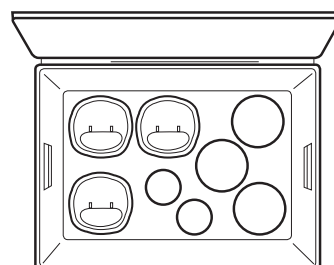
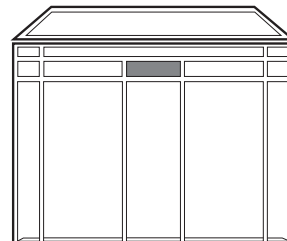
1,8 L und 3 L – Behälter
2,1 L – Miramatic-Box



Die Entsorgungsbehälter werden, entsprechend Ihres Entsorgungsaufkommens, zu unterschiedlichen Grundausstattungen zusammengestellt und in einer Versandbox geliefert und abgeholt.

In der Versandbox befindet sich eine Einlage mit vorgestanzen Plätzen für die einzelnen Behälter.

Die Kanister für Fixierer und Entwickler sowie der 30 L – Behälter für scharfe und spitze Gegenstände werden in einer separaten Verpackung geliefert.



Maße der Versandbox
(Länge x Breite x Höhe)
600 x 400 x 430 mm

So funktioniert's

SCHRITT 1

Auswahl der Behälter gem. Auftragsformular (S. 06). Gemeinsam mit der Checkliste (S. 10) an die kostenfreie Service-Fax-Nr. senden.



SCHRITT 2

Sie erhalten innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung die gewünschten Entsorgungsbehälter.*



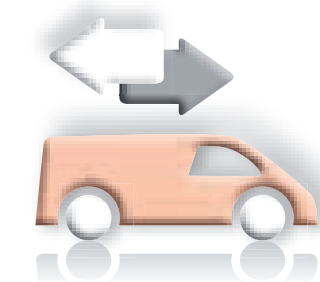
SCHRITT 3

Sind alle oder ein Teil der Behälter gefüllt, können Sie uns Ihren Entsorgungsbedarf telefonisch oder mit dem Auftragsformular (S. 08) melden.



SCHRITT 4

Wir tauschen innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung die gefüllten Behälter durch Leere aus.*



Die drei wichtigsten Fragen:

Wer liefert die Entsorgungsbehälter und holt diese wieder ab?

Sämtliche Lieferungen und Abholungen erfolgen durch einen Paketdienstleister, der zu Ihnen in die Praxis kommt.

Wer entsorgt meine Praxisabfälle?

Die Entsorgung erfolgt im Rahmen einer Drittbeauftragung durch den Entsorgungsfachbetrieb enretec GmbH.

Von wem erhalte ich einen Entsorgungsbeleg?

enretec GmbH sendet Ihnen postalisch einige Tage nach Abholung der gefüllten Entsorgungsbehälter einen Entsorgungsbeleg zu.

*Bei Auftragseingang bis 14 Uhr und Ganztages-Sprechzeiten am Tag der Abholung.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns doch einfach an:

Die kostenfreie Beratungs-Hotline: **& 0800 100 56 00**

ENTSORGUNG

Die gesetzlichen Grundlagen

Wir entsorgen Ihre Abfälle im Rahmen der sog. „Freiwilligen Rücknahme“ gem. § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Folgende Abfälle können wir für Sie zurücknehmen:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
060404*	Quecksilber
090101*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis
090104*	Fixierbäder
090107	Röntgenbilder
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
170403	Blei
180101	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* fallen
180109	Altmedikamente
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin – Amalgamschlamm aus Amalgamabscheidern – Amalgamkapseln – Amalgam-Knet- und Stopfrete – extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen – sonstige Amalgamreste und Filtersiebe aus Behandlungseinheiten

*gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle

Sind grundsätzlich einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
Ein entsprechender Nachweis zur Entsorgung muss gem. § 50 KrWG vorliegen.

Nicht gefährliche Abfälle

Sind unter bestimmten Voraussetzungen einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Gem. § 7 KrWG gilt der Grundsatz, dass die Verwertung (Rückgewinnung von Rohstoffen, Wandlung in ein neues Produkt) der Beseitigung (endgültige Vernichtung) vorzuziehen ist.
Röntgenbilder und Bleifolien kann man verwerten und dürfen demnach nicht über den Hausmüll (dieser wird beseitigt) entsorgt werden.

Die Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104 müssen in Abhängigkeit der Satzung bzw. den Vorgaben der zuständigen kommunalen Abfallbehörde ggf. gesondert entsorgt werden. Hier sind die Andienungspflichten beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu prüfen.

Ihre Vorteile

Entsorgungsservice innerhalb von 24 Stunden

Lieferung & Abholung der Abfallsammelbehälter innerhalb von 24 Stunden (bei Auftragseingang bis 14 Uhr und Ganztages-Sprechzeiten am Tag der Abholung).

Flexible Abrechnung

Wir berechnen nur das was entsorgt wurde, unabhängig von Ihrer Grundausstattung. Nutzen Sie unseren Entsorgungsservice wann immer Sie es möchten. Ganz ohne vertragliche Bindung.

Kompetente Beratung

Unter der kostenfreien Service-Hotline erreichen Sie ein qualifiziertes Beratungsteam, das Ihnen bei allen abfallrelevanten Fragen weiter hilft und individuelle Entsorgungsmöglichkeiten für Sie findet.

Ihr Beitrag für eine bessere Umwelt

Gemeinsam mit dem Entsorgungsfachbetrieb enretec GmbH tragen wir als Ihr Dental Depot dafür Sorge, dass der größtmögliche Teil Ihrer Abfälle einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt wird.

Mit dem Rücknahmesystem für dentale Abfälle wird Ihr Praxisalltag erleichtert und Ihnen gleichzeitig eine besonders umweltschonende und kostengünstige Entsorgungsalternative geboten.



ENTSORGUNG

Unsere Grundausstattungen

In den Entsorgungspauschalen sind enthalten: Transport, Behälteraustausch, Entsorgung und Nachweisverfahren

Entsorgungspauschalen

A Standard				€ 85,00	
Pos.	Abfallbezeichnung	Sammelbehälter	Menge	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 40,00	
01	Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück		
		oder 10 L – Behälter	2 Stück		
02	Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück		
		oder 10 L – Behälter	2 Stück		
03	Bleifolien	Reststofftüte	max. 5 Stück		
04	Röntgenbilder*	Reststofftüte	max. 5 Stück		
05	Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück		
06	Amalgam–Knet– und Stopfreste	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück		
07	Amalgamkapseln	2 L – Behälter	1 Stück		
08	Sonstige Amalgamreste u. Filtersiebe	2 L – Behälter	max. 8 Stück		
09	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter	1 Stück		
		oder 3 L – Behälter	5 Stück		
		oder 1,8 L – Behälter	6 Stück		
		oder 2,1 L – Miramatic–Box	5 Stück		
B Standard ohne Spritzenbehälter				€ 70,00	
wie A, jedoch entfällt Position 09 (scharfe und spitze Gegenstände)				Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 40,00	
C Digitales Röntgen				€ 49,00	
01	Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00	
02	Amalgam–Knet– und Stopfreste	0,5 L – Behälter	max. 5 Stück		
03	Amalgamkapseln	2 L – Behälter	1 Stück		
04	Sonstige Amalgamreste u. Filtersiebe	2 L – Behälter	max. 8 Stück		
05	Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter	1 Stück		
		oder 3 L – Behälter	5 Stück		
		oder 1,8 L – Behälter	6 Stück		
		oder 2,1 L – Miramatic–Box	5 Stück		
D Amalgamabfälle					€ 27,00
wie C, jedoch entfällt Position 05 (scharfe und spitze Gegenstände)				Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00	
E Röntgenabfälle				€ 49,00	
01	Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück	Einmaliger Bereitstellungspreis für die Erstausrüstung € 20,00	
		oder 10 L – Behälter	2 Stück		
02	Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter	1 Stück		
		oder 10 L – Behälter	2 Stück		
03	Bleifolien	Reststofftüte	max. 5 Stück		
04	Röntgenbilder*	Reststofftüte	max. 5 Stück		
Entsorgung von scharfen und spitzen Gegenständen ¹⁾					
Scharfe und spitze Gegenstände		30 L – Behälter	1 Stück		€ 39,00
			5 Stück		€ 145,00
		3 L – Behälter	5 Stück	€ 39,00	
		1,8 L – Behälter	6 Stück	€ 39,00	
		2,1 L – Miramatic–Box	5 Stück	€ 39,00	
Erweiterung der Grundausstattungen (Entsorgungskosten inkl. Behältergestellung)				Entsorgungskosten	
Scharfe und spitze Gegenstände		3 L – Behälter	1 Stück	€ 6,75	
		1,8 L – Behälter	1 Stück	€ 4,90	
		2,1 L – Miramatic–Box	1 Stück	€ 6,25	
Amalgamkapseln		2 L – Behälter	1 Stück	€ 10,75	
Sonstige Abfälle					
Altmedikamente			kg	€ 3,50	
Amalgamauffangbehälter herstellerunabhängig			Stück	kostenfrei	
Amalgamkapseln (lose)			Liter	€ 5,90	
Bleifolien (ohne Verpackung)			kg	kostenfrei	
Entwicklerflüssigkeiten			kg	€ 0,79	
Fixiererflüssigkeiten			kg	€ 0,79	
Röntgenbilder mit Fremdstoffen			kg	€ 2,50	
scharfe und spitze Gegenstände (in Fremdbeholdern)			kg	€ 2,00	

Die Entsorgung Ihrer

**Amalgam–
auffangbehälter**

(herstellerunabhängig)
inkl. Abholung, Entsorgung
und Nachweisverfahren ist
KOSTENFREI!

Transportkosten

werden fällig, wenn außerhalb der pauschalen Entsorgung bzw. der Gestellung Lieferungen bzw. Abholungen mit einem Auftragswert unter € 25,00 erfolgen

Transportkosten für Anlieferungen (unabhängig von der Anzahl der Packstücke)

je Sendung € 12,00

Transportkosten bei Abholung (unabhängig von der Anzahl der Packstücke)

je Sendung € 15,00

¹⁾ Kosten werden bereits bei Lieferung/ Gestellung fällig

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Fragen und individuelle Entsorgungswünsche stehen wir Ihnen gerne unter unserer gebührenfreien Service–Hotline zur Verfügung:

0800 100 56 00

Auftrag für Erstlieferung · Fax: 0800 100 56 50

Von der Praxis auszufüllen:

Behälter für Ihre Röntgenabfälle Stückzahl



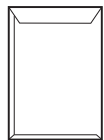
Entwicklerflüssigkeiten 20 L – Behälter

Entwicklerflüssigkeiten 10 L – Behälter



Fixiererflüssigkeiten 20 L – Behälter

Fixiererflüssigkeiten 10 L – Behälter



Bleifolien Reststofftüte

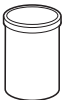
Röntgenbilder Reststofftüte

Behälter für Ihre Amalgamabfälle Stückzahl



Extrahierte Zähne 0,5 L – Behälter

Amalgam-Knet- und Stopfreste 0,5 L – Behälter



Amalgamkapseln 2 L – Behälter

sonstige Amalgamreste und Filtersiebe 2 L – Behälter

Behälter für Ihre Spritzenabfälle Stückzahl



Scharfe und spitze Gegenstände 30 L – Behälter

und 2 L Tagessammler max. 5 Stück kostenfrei 2 L – Tagessammler



Scharfe und spitze Gegenstände 3 L – Behälter



Scharfe und spitze Gegenstände 1,8 L – Behälter



Scharfe und spitze Gegenstände 2,1 L – Miramatic-Box

Praxisstempel	Ihre Kunden-Nr.
Liefertermin	
Ansprechpartner in Ihrer Praxis	
Unterschrift	
Datum	

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen.

Von deppe dental auszufüllen:

Zuständige Niederlassung
Kontaktdaten des Außendienstmitarbeiters
Name
Vorname
eMail
Telefon

Allgemeine Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen der Poulson Dental GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Behältern zur Sammlung und Entsorgung zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von Zahnarztpraxen, Zahnlabors und anderen medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche und kostenfreie Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die separate Sammlung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister zum Teil gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts ein System aus Sammelbehältern und ggf. Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und ggf. Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. später ergänzt oder mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung für die erstmalige Gestaltung von Abfallsammelbehältern muss schriftlich erfolgen, z. B. durch Verwendung des entsprechenden Auftragsformulars. Folgeaufträge können schriftlich oder telefonisch veranlasst werden. Die Schriftformerfordernis gilt auch mittels Fax oder E-Mail als erfüllt. Der Entsorgungsdienstleister kann den Auftrag aus wesentlichen Gründen ablehnen, hat dies jedoch unverzüglich nach Auftragserteilung dem Kunden mitzuteilen.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsdienstleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist gem. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder den individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit Unbeschränkungen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, unsachgemäße Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Auftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und/oder der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 48 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Änderungen der Geschäftszeiten sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweis-papiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Abholauftrags sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters erworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsdienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Abholauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Abholauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredefrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbenutzt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragte Dritte in dessen Eigentum über und werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

8. Ergänzende Bedingungen für die Abfallübernahme

- 8.1 Behälter, die Abfälle enthalten, müssen bei Übergabe an den Transporteur fest verschlossen sein.
- 8.2 Unbenutzte, gefüllte Amalgamkapseln sind gesondert zu übergeben. Leere Amalgamkapseln dürfen nur zusammengesteckt in den Sammelbehälter gegeben werden.
- 8.3 Sofern Fremdgebilde verwendet werden, ist sicherzustellen, dass ggf. vorhandene Gefahrgutkennzeichnungen und alte Bezeichnungen zu entfernen sind. Sie sind gegen eine Bezeichnung entsprechend dem tatsächlichen Inhalt auszutauschen.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Austauschauftrag · Fax: 0800 100 56 50

Die zur Entsorgung angemeldeten Behälter werden Ihnen automatisch zum Zeitpunkt der Abholung wieder zur Verfügung gestellt.

Ich benötige keine neuen Behälter im Austausch.

Von der Praxis auszufüllen:

	Ihre Kunden-Nr.
Praxisstempel	
	Abholtermin
	Ansprechpartner in Ihrer Praxis
	Unterschrift
	Datum

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen.

Behälter für Ihre Röntgenabfälle Stückzahl

Entwicklerflüssigkeiten	20 L – Behälter
Fixiererflüssigkeiten	20 L – Behälter
Entwicklerflüssigkeiten	10 L – Behälter
Fixiererflüssigkeiten	10 L – Behälter
Bleifolien	Reststofftüte
Röntgenbilder	Reststofftüte

Behälter für Ihre Amalgamabfälle Stückzahl

Extrahierte Zähne	0,5 L – Behälter
Amalgam-Knet- und Stopfreste	0,5 L – Behälter
Amalgamkapseln	2 L – Behälter
Sonstige Amalgamreste und Filtersiebe	2 L – Behälter


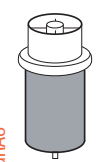


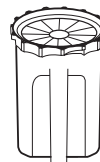
Behälter für Ihre Spritzenabfälle Stückzahl

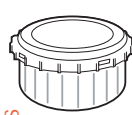

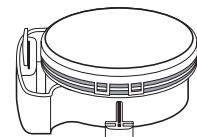
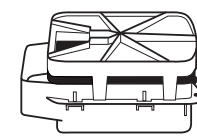
Scharfe und spitze Gegenstände	30 L – Behälter
Scharfe und spitze Gegenstände	3 L – Behälter
Scharfe und spitze Gegenstände	1,8 L – Behälter
Scharfe und spitze Gegenstände	2,1 L – Miramatic-Box



Weiterer Entsorgungsbedarf / Änderungswünsche:

Amalgamauffangbehälter

Bitte tragen Sie hier die Stückzahlen der zu entsorgenden/zu liefernden Amalgamauffangbehälter ein.

Cattani E L St.		Sirona Rotor GRAU E L St.		Sirona Rotor SCHWARZ E L St.		Metasys MST1 E L St.		Metasys Compact E L St.	
--------------------	---	---------------------------------	---	------------------------------------	---	-------------------------	---	----------------------------	--

Dürr Combiseparator WEISS E L St.		Dürr Combiseparator GRAU E L St.		Dürr Kassette, rund E L St.		Dürr Kassette, eckig E L St.	
---	---	--	---	--------------------------------	---	---------------------------------	--

Sedas E L St.		Sirona M1 Topf E L St.		Bitte die Stückzahlen in die Felder eintragen. Feld E Entsorgung <input type="text" value="E"/> Feld L Lieferung <input type="text" value="L"/>	Sollte ihr Amalgamauffangbehälter nicht aufgeführt sein, bitte Typ und Hersteller hier eintragen. <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	E L St.
------------------	---	---------------------------	---	---	--	---------

ENTSORGUNG

Allgemeine Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen der Poulson Dental GmbH (nachfolgend Entsorgungsdienstleister genannt) gelten für die entgeltliche sowie die kostenfreie Entsorgung bestimmter anfallender Abfälle, für die der Entsorgungsdienstleister oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Kunden ein System aus Behältern zur Sammlung und Entsorgung zur Verfügung stellt. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betreiber von Zahnarztpraxen, Zahnlabors und anderen medizinischen Einrichtungen.

1. Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die entgeltliche und kostenfreie Entsorgung von bestimmten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste. Für die separate Sammlung dieser Abfälle wird dem Kunden vom Entsorgungsdienstleister zum Teil gegen Zahlung eines Bereitstellungsgebührens ein System aus Sammelbehältern und ggf. Versandboxen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Auf entsprechenden Auftrag des Kunden werden die jeweils bestellten Sammelbehälter und ggf. Versandboxen in den Räumen des Kunden erstmalig aufgestellt bzw. später ergänzt oder mitsamt den gesammelten Abfällen vom Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragten Dritten abgeholt und gegen leere gleichartige Sammelbehälter ausgetauscht

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung für die erstmalige Gestaltung von Abfallsammelbehältern muss schriftlich erfolgen, z. B. durch Verwendung des entsprechenden Auftragsformulars. Folgeaufträge können schriftlich oder telefonisch veranlasst werden. Die Schriftformerfordernisse gilt auch mittels Fax oder E-Mail als erfüllt. Der Entsorgungsdienstleister kann den Auftrag aus wesentlichen Gründen ablehnen, hat dies jedoch unverzüglich nach Auftragserteilung dem Kunden mitzuteilen.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angeforderten Entsorgungsdienstleistungen sowie die Lieferung und Abholung der Sammelbehälter werden gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste des Entsorgungsdienstleisters in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist gem. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder den individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden fällig und zahlbar.
- 3.2 Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Leistungen, die zusätzlich zu den jeweiligen beauftragten Leistungen außerhalb der Entsorgungspauschalen angefordert werden, werden gesondert gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungs- bzw. Liefertermine nicht einhält und infolgedessen Kosten entstehen, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit Unbeschränkungen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte aus § 273 BGB oder § 320 BGB können gegenüber dem Entsorgungsdienstleister nicht geltend gemacht werden.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kunden mit einem gemeinschaftlichen Entsorgungsauftrag (z. B. in einer Gemeinschaftspraxis) haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Aufstellung und Befüllung der Sammelbehälter, Rückgabe an Entsorgungsdienstleister

- 5.1 Anzahl, Art und Größe der Sammelbehälter werden in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt und können bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Der Aufstellort hat den Bestimmungen der Vollzugshilfe der „Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall“ (LAGA) zu entsprechen und erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Entsorgungsdienstleister übernimmt keine Gewähr für die Zulässigkeit der Aufstellung der Sammelbehälter in den Räumen des Kunden.
- 5.2 Die vom Entsorgungsdienstleister beim Kunden aufgestellten Sammelbehälter und Versandboxen bleiben Eigentum des Entsorgungsdienstleisters. Die Überlassung oder Vermietung der Sammelbehälter an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde haftet für Beschädigungen, unsachgemäße Verunreinigungen und Verlust der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter und Versandboxen, es sei denn die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust sind vom Entsorgungsdienstleister zu vertreten.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Abfälle in die Sammelbehälter gefüllt werden, die für sie vorgesehen sind. Insbesondere ist die Vermengung verschiedener Abfallstoffe nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Entsorgungsdienstleister ist nicht verantwortlich für gegenüber Behörden fehlerhaft abgegebene abfallrechtliche Erklärungen, die auf die widerrechtliche Befüllung der Sammelbehälter durch den Kunden zurückzuführen sind.

6. Abholung und Übernahme der Abfallstoffe

- 6.1 Geht der Auftrag des Kunden werktags vor 14 Uhr beim Entsorgungsdienstleister ein, erfolgen die Abholung der Abfallstoffe und/oder der Austausch der Sammelbehälter beim Kunden innerhalb von 48 Stunden, jedoch unter der Voraussetzung, dass am Tag der Abholung die Praxis ganztags geöffnet hat. Fällt der Zeitpunkt der Abholung demnach auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt er sich entsprechend auf den nächsten Werktag.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragte Dritte während der vom Kunden bekanntzugebenden Geschäftszeiten zum Zwecke der Erbringung der Entsorgungsleistungen Zutritt zum Aufstellort der Sammelbehälter zu gewähren. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart. Änderungen der Geschäftszeiten sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Innerhalb einer Woche nach Abholung der Abfallstoffe erhält der Kunde vom Entsorgungsdienstleister oder von einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Nachweis-papiere.
- 6.4 Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Abholauftrags sind, zu verweigern oder diese Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind alle Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme des Entsorgungsdienstleisters erworben werden.
- 6.6 Die Abtretung des Anspruchs des Kunden auf die Erbringung der Entsorgungsdienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.
- 6.7 Wünscht der Kunde bei der Abholung der Abfälle keine neuen Sammelbehälter zu erhalten, hat er dies mit Erteilung des Abholauftrags mitzuteilen.
- 6.8 Werden die Sammelbehälter vom Kunden nicht mehr benötigt (z. B. bei Geschäftsaufgabe oder der Übertragung des Geschäfts auf Dritte), hat er rechtzeitig vor der Geschäftsaufgabe oder Übertragung auf den Dritten, den Entsorgungsdienstleister hierüber in Kenntnis zu setzen und einen Abholauftrag zu erteilen, um die Abholung vorher zu ermöglichen. Sind die Behälter bei Abholung nicht befüllt, werden lediglich die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.9 Die Sammelbehälter sind auf berechtigtes Verlangen des Entsorgungsdienstleisters einredefrei und unverzüglich herauszugeben. Die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Sammelbehälter und der Abfälle trägt der Kunde. Sind die Sammelbehälter unbenutzt, werden nur die Kosten für deren Abholung in Rechnung gestellt.
- 6.10 Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2, sind ausgeschlossen. Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSEB/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSEB/ADR an den Transporteur verantwortlich.

7. Entsorgung der Abfallstoffe

Abfallstoffe, die Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind, gehen mit Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister oder von ihm beauftragte Dritte in dessen Eigentum über und werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

8. Ergänzende Bedingungen für die Abfallübernahme

- 8.1 Behälter, die Abfälle enthalten, müssen bei Übergabe an den Transporteur fest verschlossen sein.
- 8.2 Unbenutzte, gefüllte Amalgamkapseln sind gesondert zu übergeben. Leere Amalgamkapseln dürfen nur zusammengesteckt in den Sammelbehälter gegeben werden.
- 8.3 Sofern Fremdgebilde verwendet werden, ist sicherzustellen, dass ggf. vorhandene Gefahrgutkennzeichnungen und alte Bezeichnungen zu entfernen sind. Sie sind gegen eine Bezeichnung entsprechend dem tatsächlichen Inhalt auszutauschen.

9. Haftung

- 9.1 Für vom Entsorgungsdienstleister verursachte Schäden des Kunden haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer als wesentlicher Pflichten aus der wirksamen Auftragserteilung durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Entsorgungsdienstleister nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Entsorgungsdienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur, sofern der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Auftragspflichten beruht und zwar nur für den bei Auftragserteilung vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen haftet der Entsorgungsdienstleister bei leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 9.2 Bei einer vom Entsorgungsdienstleister zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Entsorgungsdienstleister unbeschränkt.
- 9.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Entsorgungsdienstleisters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die der Entsorgungsdienstleister einstandspflichtig sein kann, dem Entsorgungsdienstleister unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von einem Beauftragten des Entsorgungsdienstleisters aufnehmen zu lassen.

10. Datenschutz

Der Entsorgungsdienstleister wird personenbezogene Daten des Kunden, die zu seiner Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Personenbezogene Daten des Kunden werden ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt. Eine Weitergabe der Daten, an mit der Erfüllung dieses Auftrages nicht beauftragte Dritte, erfolgt nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, wird der Sitz des Entsorgungsdienstleisters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Die Auftragspartner werden in diesem Fall eine rechtswirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.



Haben Sie noch Fragen?
Rufen Sie uns doch einfach an:

0800 100 56 00